



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wildeck

1. Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan der Gemeinde Wildeck für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck am 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.840.063 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.573.121 EUR
mit einem Ergebnis von	266.942 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	60.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Ergebnis von	60.000 EUR

mit einem Überschuss / Fehlbedarf (-) von	326.942 EUR
---	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	831.937 EUR
--	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	383.870 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.202.000 EUR
mit einem Saldo von	-818.130 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	818.130 EUR
---	-------------

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	819.550 EUR -1.420 EUR
mit einem Finanzmittelüberschuss/-fehlbedarf (-) des Haushaltsjahres von	12.387 EUR

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

818.130 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

500.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine am 14. Februar 2019 beschlossene Hebesatzsatzung festgesetzt und lauten nachrichtlich wie folgt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	600,00 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	600,00 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	395,00 v.H.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Es gilt das nachträglich von der Gemeindevertretung am 07. April beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7 Stellenplan

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8 Erheblichkeitsgrenzen

- 1) Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen Kontenklasse 62, 63, 640 - 643, 647 - 649, 65 sowie die Versorgungsaufwendungen Kontenklasse 644 - 6461 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.
- 2) Als erheblich i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushalts-volumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- 3) Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- 4) Unerheblich im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO sind Mehrausgaben für Bauten, wenn sie den Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschreiten. In diesem Falle wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.
- 5) Für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnishaushalts bis zu einer Höhe von höchstens 5.000,00 EUR wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.
- 6) Für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Finanzhaushalts bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

Wildeck, den 17.01.2022

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE WILDECK

gez.

Alexander Wirth
- Bürgermeister -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Bekanntmachung der Genehmigung der Kommunalaufsicht

Die nach § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen im § 4 ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Nr. 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 5 Ziffer 2 erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Wildeck die aufsichtsbehördliche Genehmigung für ein Abweichen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in Bezug auf den geplanten Ergebnishaushalt 2022.

Die Gemeinde Wildeck weist zwar im ordentlichen Plan-Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 266.942 Euro aus; in der Planung wurden jedoch nicht die in den vorläufigen Jahresabschlüssen 2020 und 2021 dokumentierten Fehlbeträge in Höhe von insgesamt rund 467.510 Euro berücksichtigt, was jedoch gemäß § 92 Absatz 5 Ziffer 1 zwingen geboten ist.

Das ebenso erforderliche und nachträglich von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssicherungskonzept umfasst in den Jahren 2023 und 2024 ein Konsolidierungspotenzial in Höhe von insgesamt 167.000 Euro.

Die bisherige, und vom Gemeindevorstand noch zu aktualisierende mittelfristige Ergebnisplanung geht darüber hinaus in den Planungsjahren 2023 bis 2025 von Überschüssen im ordentlichen Ergebnis in Höhe von insgesamt 1.022.950 Euro aus. Auch der in der Ergebnisrechnung 2019 erzielte Überschuss in Höhe von 43.636,66 Euro kann für den Ausgleich der o. a. Fehlbeträge 2020/2021 herangezogen werden, so dass es der Gemeinde bei einer entsprechenden Umsetzung bereits im Zuge der Haushaltsplanung 2023 gelingen sollte, den Haushaltsausgleich gemäß § 92 Absatz 5 Ziffer 1 HGO darzustellen.

Auflage:

Die o. a. Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass die Gemeinde Wildeck den Haushaltsausgleich im ordentlichen Plan-Ergebnis spätestens in der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 sicherzustellen hat, und zwar unter Einbeziehung aller bis dahin entstandenen und zu kompensierenden Fehlbeträge aus den Jahresabschlüssen ab 2020. Unter dieser streng zu beachtenden Vorgabe erteilt auch das Regierungspräsidium Kassel als obere Aufsichtsbehörde das Einvernehmen zu dieser Genehmigungsverfügung.

Bad Hersfeld, 19. April 2022

3.50/33 g 01

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
Torsten Warnecke

(Dienstsiegel)

GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Nr. 2 HGO in Verbindung mit § 92a Absätze 1 bis 3 HGO erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Wildeck - im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Kassel als obere Aufsichtsbehörde – die aufsichtsbehördliche Genehmigung für das von der Gemeindevertretung am 07. April 2022 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

Auflage:

Die Umsetzung der im Haushaltssicherungskonzept aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen hat darauf hinzuwirken, dass der Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis – wie von der Gemeinde im Haushaltssicherungskonzept dargestellt – mit der Vorlage der Haus-

haltssatzung 2023, spätestens jedoch im Zuge der Haushaltsplanung 2024 erreicht wird, und zwar unter Berücksichtigung aller bis zu diesem Zeitpunkt auszugleichenden Fehlbeträge.

Bad Hersfeld, 19. April 2022

3.50/33 g 01

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
Torsten Warnecke

(Dienstsiegel)

GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Wildeck die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 von der Gemeindevertretung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen und zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von maximal

1.500.000,00 €

(in Worten: Einemillionfünfhunderttausend Euro).

Auflagen und Hinweise

Nachrangigkeit von Liquiditätskrediten

Liquiditätskredite dürfen gemäß § 105 Abs. 1 HGO nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Gemeinde Wildeck keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Rückführung von Liquiditätskrediten

Gemäß § 105 Abs. 1 Satz 3 HGO hat der Gemeindevorstand darauf zu achten, dass beanspruchte Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 zurückgeführt werden.

Geltungsdauer der Liquiditätskredit-Ermächtigung

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gilt gemäß § 105 Absatz 1 HGO für das Haushaltsjahr 2022 und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023.

Bereitstellung des gesetzlichen Mindest-Liquiditätspuffers

Der Finanzplanungserlass 2022 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport räumt den Kommunen auch im Haushaltsjahr 2022 die Option ein, auf die Bereitstellung der Mindest-Liquiditätsreserve ganz oder teilweise zu verzichten.

Unter anderem infolge möglicher finanzieller Beeinträchtigungen durch die „Corona-Pandemie“ kann stattdessen vorhandenes finanzielles Potenzial vorrangig für die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs eingesetzt werden.

Regelmäßige Berichterstattung über den Haushaltsvollzug 2022

Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertretung regelmäßig über den Haushaltsvollzug 2022 zu unterrichten, und zwar zu den Stichtagen 30. April, 30. Juli, und 31. Oktober 2022.

Die strenge Vorgabe erfolgt, damit die Gemeindevertretung bei gegebenenfalls drohenden Haushaltsverschlechterungen rechtzeitig handeln und mit weiteren Konsolidierungsmaßnahmen gegensteuern kann.

Dabei ist auch zu prüfen, ob sich unter Umständen die Notwendigkeit für die Aufstellung einer Nachtrags-Haushaltssatzung 2022 gemäß § 98 HGO ergibt und ein dazugehöriger Nachtrags-Haushaltsplan erstellt und von der Gemeindevertretung beschlossen werden muss.

Unterrichtung der Kommunal- und Finanzaufsicht

Die Berichte über den Haushaltsvollzug sowie jede drohende wesentliche Haushaltsverschlechterung sind unter dem Aspekt der bestehenden Aufsichtspflicht auch der Kommunal- und Finanzaufsicht unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Aktualisierung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

Der Gemeindevorstand hat sowohl die mittelfristige Ergebnisplanung als auch die mittelfristige Finanzplanung umgehend zu aktualisieren, und zwar unter Einbeziehung der noch ausgleichenden Fehlbeträge 2020 und 2021 und unter Berücksichtigung der im Haushaltssicherungskonzept festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen. Nur auf diese Weise kann eine realistische Prognose für die folgenden Jahre sichergestellt werden.

Einsatz von Liquiditäts-Krediten für eine Vor- bzw. Zwischenfinanzierung von Investitionen

Liquiditätskredite dürfen ausnahmsweise auch für eine erforderlich werdende Vor- oder Zwischenfinanzierung von geplanten Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, allerdings maximal bis zum Abschluss der bilanziellen Aktivierung der Maßnahmen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat eine gesetzeskonforme Umstellung der Finanzierung auf in der Regel langfristige Investitionsdarlehen zu erfolgen.

Unterrichtung der Gemeindevertretung über die Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2022

Der vollständige Inhalt der Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO umgehend in geeigneter Weise mitzuteilen.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

Die Haushaltssatzung 2022 ist gemäß § 97 HGO öffentlich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 hat der Gemeindevorstand die diesbezüglichen aufsichtsbehördlichen Hinweise im Rahmen der Genehmigungsverfügung zu beachten.

Bad Hersfeld, 19. April 2022

3.50/33 g 01

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
Torsten Warnecke

(Dienstsiegel)

GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absätze 2 und 4 HGO erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Wildeck die eingeschränkte aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 von der Gemeindevertretung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite, die zur Teilfinanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich werden, in Höhe von maximal

818.130,00 Euro

(in Worten: Achthundertachtzehntausendeinhundertdreißig Euro)

Auflagen und Hinweise:

Vorbehalt von Einzelgenehmigungen

Der geplanten Neuaufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 818.130 Euro steht eine geplante ordentliche Kredittilgung in Höhe von 695.900 Euro gegenüber (ohne den Gemeindeanteil im Rahmen des Landesentschuldungsprogramms Hessenkasse), so dass sich bei planmäßiger Umsetzung im Haushaltsjahr 2022 eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 122.230 Euro abzeichnet.

Unter Berücksichtigung dieses Aspekts und aufgrund der hohen einwohnerbezogenen Gesamtverschuldung der Gemeinde Wildeck (Kernhaushalt und Eigenbetrieb Gemeindewerke Wildeck) erfolgt die o. a. Kreditgenehmigung gemäß § 103 Absatz 4 Ziffer 2 HGO mit der Auflage, dass der Gemeindevorstand vor jeder geplanten Darlehensaufnahme vorab noch eine aufsichtsbehördliche **Kredit-Einzelgenehmigung** zu beantragen hat. Mit dieser Regelung behält sich die Kommunal- und Finanzaufsicht vor, gegebenenfalls noch im Jahresverlauf Einfluss auf die Kreditwirtschaft der Gemeinde nehmen zu können.

Den Anträgen auf Kredit-Einzelgenehmigung ist jeweils eine Aufstellung beizufügen, aus der zu entnehmen ist, welche Investition fremd- bzw. kreditfinanziert werden müssen. Darüber hinaus ist den Genehmigungsanträgen jeweils eine aktuelle Finanzrechnung beizufügen.

Nachrangigkeit von Investitionskrediten

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO dürfen Kredite nur für Investitionen, für Investitionsfördermaßnahmen oder für eine Umschuldung bestehender Darlehen aufgenommen werden, und dies gemäß § 93 Absatz 3 HGO auch nur dann, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unter wirtschaftlichen Aspekten unzweckmäßig wäre.

Der Gemeindevorstand hat diese gesetzliche Vorgabe strikt einzuhalten und dabei insbesondere zu prüfen, ob gegebenenfalls vorrangig auch ungebundene eigene Mittel für eine Investitionsfinanzierung eingesetzt werden können.

Beachtung des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 3 Absatz 2 GemHVO

Die o. a. Kreditgenehmigung wird darüber unter der Auflage erteilt, dass der Gemeindevorstand im Haushaltsvollzug 2022 und somit auch im Jahresabschluss 2022 sicherstellen muss, dass den o. a. gesetzlichen Vorgaben der HGO und der GemHVO Rechnung getragen wird.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres 2022 muss mindestens so hoch sein, dass daraus die fällige ordentliche Kredittilgung sowie

der zu erbringende Eigenbeitrag im Rahmen des Landesentschuldungsprogramms der Hessenkasse in vollem Umfang geleistet werden können.

Eine Finanzierung der ordentlichen Kredittilgung durch eine Neuaufnahme von Investitionskrediten ist nach den geltenden gesetzlichen Regelungen streng verboten.

Die Einhaltung dieser Maßgaben wird u. a. eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung 2023 sein.

Geltungsdauer der Kreditermächtigungen

Kreditermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung 2022 gelten gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres 2023 und gegebenenfalls auch noch darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024.

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2022 erteilte Kreditermächtigungen gelten gemäß § 103 Absatz 7 HGO nicht zur Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen. Diese bedürfen einer separaten Einzelgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Vermeidung einer weiteren Nettoneuverschuldung im Zuge der Haushaltsplanung 2023

Die Kommunal- und Finanzaufsicht sieht sich aufgrund der hohen einwohnerbezogenen Gesamtverschuldung der Gemeinde Wildeck veranlasst, sich im Hinblick auf die Haushaltsplanung 2023 zur Vermeidung einer weiteren Nettoneuverschuldung aufzurufen.

Um die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung 2023 nicht zu gefährden, sollte die Gemeinde einen Finanzhaushalt planen, in dem die ordentliche Kredittilgung mindestens genauso hoch ist wie die voraussichtliche Kredit-Neuaufnahme.

Bad Hersfeld, 19. April 2022

3.50/33 g 01

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
Torsten Warnecke

(Dienstsiegel)

Genehmigung

Gemäß § 97a in HGO Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Wildeck die eingeschränkte aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Inanspruchnahme des von der Gemeindevertretung in § 3 der Haushaltssatzung 2022 festgesetzten Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren, in Höhe von maximal

500.000,00 Euro

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro)

Auflagen:

Vorbehalt von Einzelgenehmigungen

Da mit dem Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen bereits eine Verbindung finanzieller Mittel in künftigen Haushaltsjahren verbunden ist, erfolgt die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den o. a. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit der Auflage, dass vor der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen, die sich im Haushaltsjahr 2022 ausschließlich auf den Teilfinanzhaushalt A 0212600 Brandschutz bezieht, zunächst noch eine aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung zu beantragen ist, in der die unabdingbare Notwendigkeit des Eingehens einer Verpflichtung zu Lasten des folgender Haushaltsjahre zu begründen ist.

Geltungsdauer der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen gelten gemäß § 102 Absatz 3 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 und gegebenenfalls auch noch darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023.

Eingehen von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen

Die Gemeinde Wildeck kann gegebenenfalls auch überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungen eingehen, wenn diese unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

Bad Hersfeld, 19. April 2022

3.50/33 g 01

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
Torsten Warnecke

(Dienstsiegel)

3. Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan der Gemeinde Wildeck für das Haushaltsjahr 2022 liegt zur Einsichtnahme vom

09. bis 17. Mai 2022

im Rathaus in Wildeck-Obersuhl, Eisenacher Straße 98, Zimmer 23, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und montags von 13.30 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Wildeck, den 05. Mai 2022

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE WILDECK

gez.

Alexander Wirth
- Bürgermeister -